



## Hygienekonzept Geschäftsstelle gesamt

09.06.2021

basierend auf den erstellten Gefährdungsbeurteilungen der Abteilungen Sucht, Betreuungsverein und JMD, als auch auf den aktuellen öffentlichen Empfehlungen.

### 1.) Allgemeine Verhaltensregeln / Schutzmaßnahmen

- Mitarbeiter\*innen, die krankheitstypische Symptome (=Symptome einer Atemwegserkrankung – Fieber, Husten, Atemnot) bei sich wahrnehmen, dürfen nicht in der Dienststelle erscheinen.
- Mitarbeiter\*innen achten generell stets auf einen Abstand zum Nächsten von min. 1,5 Metern.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- Bereitstellen von Einmalhandtüchern (Papier oder Textil)
- Husten- und Niesetikette einhalten
- Verstärktes Lüften der Büros, insbesondere bei Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen (Empfehlung: Büros nach 30 Minuten, Besprechungsräume nach 20-30 Minuten). Empfohlen wird die Stoßlüftung (3-10 Minuten)
- Unter Einhaltung der AHA-Regeln können persönliche Kontakte wieder stattfinden.

Es sind aktuell in Bamberg Treffen von bis zu 10 Menschen aus unterschiedlichen Haushalten möglich. Fertig geimpfte (zwei Wochen nach der letzten Impfung), Genesene (bis zu einem halben Jahr nach der Erkrankung) können **zusätzlich** teilnehmen. Diese Regelung greift z.B. bei Selbsthilfegruppen ohne Leitung durch eine Fachkraft.

Zudem sind geplante öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis wieder möglich nach folgender Maßgabe:

- 7-Tage Inzidenz zwischen 50 und 100: bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel (mit Test nach § 4 der 13. BayIfSMV)
- 7-Tage-Inzidenz unter 50: bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils **einschließlich** geimpfter oder genesener Personen.

Dies gilt z.B. für Vereinssitzungen, Begegnungsstättenbetrieb, Selbsthilfegruppen mit Leitung, Borderlinetreff, Teamsitzungen.

Aber Achtung! Durch die Raumgröße kann diese Möglichkeit sich verringern, da die Abstände nicht mehr eingehalten werden können! Sobald die Abstände nicht mehr eingehalten werden können, ist die FFP2-Maske obligatorisch.

- Büros sollen möglichst nur von einem/einer Mitarbeiter\*in belegt werden. Allerdings ist bei einer Mehrbelegung in den Büros aktuell zusätzlich eine Maskenpflicht zu berücksichtigen, je nach Abstandsmöglichkeit muss dies ein medizinischer Mundschutz (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske sein. Die Masken werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsschutzordnung wurde noch nicht verändert, weshalb diese Richtlinie noch Gültigkeit behält.
- Büros (und entsprechend Arbeitsmaterial), welche von mehreren Mitarbeiter\*innen genutzt werden, sollten regelmäßig zusätzlich von den Nutzer\*innen gereinigt werden; ich bitte dies untereinander abzusprechen (Türklinken – auch zur Toilette, Telefonhörer, Tastaturen u.a. gemeinsam genutzte Arbeitsmittel). In der Regel ist eine Reinigung mit einem normalen Reinigungsmittel völlig ausreichend, Flächendesinfektion ist nur in Einzelfällen erforderlich.
- Um nicht auf die Zuverlässigkeit der Kolleg\*innen bei der Reinigung angewiesen zu sein, wurde jedes Büro mit einem Spraybehälter ausgestattet, der zum Befüllen mit Flächendesinfektionsmittellösung gedacht ist. Anwendung: Flächendesinfektion auftragen (z.B. auch vor und nach der Nutzung des Kopierers), einwirken lassen und mit Küchenrollenpapier trocknen.
- In jedem Stockwerk ist ein Hand-Desinfektionsspender angebracht. Die Befüllung, die erforderliche Reinigung und Beschriftung wird an die Reinigungsfirma übergeben.
- Die Reinigungsintervalle werden durch die Reinigungsfirma sichergestellt.
- Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos stellt der SkF Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung. Bei folgenden Beschäftigten stellt der Arbeitgeber abweichend von Absatz 1 mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung:
  - den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
  - den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
  - den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Es besteht seitens der Mitarbeiter\*innen keine Testpflicht, die Tests sind als Angebot zu sehen.

Auch diese Regelung behält weiterhin Gültigkeit, Tests wurden bestellt und verteilt. In der Geschäftsstelle gibt es auch noch Reservetests. Hingegen meiner ersten Annahme können auch fertig geimpfte und genesene Mitarbeiter\*innen davon Gebrauch machen.

## **2.) Verkehrswege (personalbezogen)**

- Alle Verkehrswege können wieder wie ursprünglich genutzt werden, da laut RKI nur ein geringes Infektionsrisiko bei Kurzzeitkontakten bzw. Kurzzeitbegegnungen, die 15 Minuten nicht überschreiten, besteht. aber: möglichst Abstandsgebote einhalten (z.B. warten, bis ein MA den engen Flur verlassen hat, bevor ich in die Engstelle gehe, im Treppenhaus warten, wenn ich jemanden kommen höre, bzw. mich verständigen,...)
- Auf allen Verkehrswegen ist Mundschutz aktuell obligatorisch. Es ist ein medizinischer Mundschutz zu tragen, er wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Auch diese Regelung behält weiterhin noch Gültigkeit aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes.

### **3.) Klient\*innen-Einzelberatung**

Unsere zukünftige Beratungsarbeit wird aus einem „Mix“ aus persönlichen Beratungen, Beratungsspaziergängen, Telefonberatung, Online-Beratung oder auch aufsuchende Beratung im Haushalt der Klient\*innen bestehen, aktuell noch mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Abstand, Mundschutz).

Bei Präsenzgeseprächen ist weiterhin noch folgendes zu beachten:

- Gespräche nur nach vorheriger Terminabsprache
- Keine Gespräche, wenn der Klient entsprechende Symptome zeigt
- Kontaktdaten der Besucher dokumentieren insb. Name, Erreichbarkeit und Zeiten der Anwesenheit im Haus
- Es gibt weiterhin keinen Wartebereich im Haus für Klient\*innen.
- Klient\*innen, die zur Beratung kommen, werden an der Tür vom Berater abgeholt und am Ende des Gesprächs wieder hinausbegleitet.
- Zur Abholung muss sowohl vom Berater, als auch vom Klient\*innen Mundschutz getragen werden.
- Die Klient\*innen müssen eine FFP2-Maske tragen.
- Die Klient\*innen werden beim Ankommen zunächst zum Hände waschen geführt.
- Erst im Beratungszimmer, wenn alle ihren Platz eingenommen haben, wird geklärt, wie das Gespräch fortgeführt wird. Möglichkeiten:
  - 1.) mit Mundschutz (Klient\*in FFP2, Berater\*in mind. OP-Maske)
  - 2.) Ohne Mundschutz bei ausreichendem Abstand – hiervon wird weiterhin abgeraten, auch wenn es nicht verboten ist
- Keine offenen Lebensmittel und Getränke in den Büros liegen lassen.
- Das in der Beratung genutzte Mobiliar und Material bitte im Anschluss reinigen, bei Bedarf desinfizieren.

### **4.) Gruppenangebote**

- bis zu 10 Personen unter Einhaltung der Abstände
- bei größeren Gruppen ausschließlich mit Mundschutz (FFP2-Masken) – bitte Öffnung langsam angehen / nicht ausreizen

- Es gibt keinen Wartebereich im Haus für Klient\*innen oder Teilnehmer\*innen.
- Klient\*innen, die zur Gruppe/Sitzung kommen, werden an der Tür vom / von der Berater\*in abgeholt.
- Zur Abholung bis zum Sitzplatz muss sowohl vom/von der Berater\*in/Veranstalter, als auch vom/von der Klient\*in/Teilnehmer\*in Mundschutz getragen werden.
- Die Klient\*innen/Teilnehmer\*innen werden beim Ankommen zunächst zum Hände waschen / Desinfektionsmittel geführt.
- Bei der Sitzordnung auf den richtigen Abstand achten.
- Vor, während und nach der Sitzung muss der Raum gelüftet werden.
- Ein Getränkeangebot ist möglich, auf jegliche andere Art von Bewirtung soll bitte noch verzichtet werden.